

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Brühl von Merkers“**

Stand 01.01.2021

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brühl von Merkers“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brühl von Merkers“ vom 13.01.2014 (ThürStAnz Nr. 5/2014 S. 146),
2. § 32 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
3. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

*(Änderungen aufgrund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1**

**Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der sich in westliche Richtung zwischen den Gemeinden Tiefenort und Merkers-Kieselbach mit den Ortsteilen Kieselbach (nordwestlich) und Merkers (südwestlich) entlang der Werra erstreckende Abschnitt der Werra sowie die angrenzenden Auenbereiche werden unter der Bezeichnung „Brühl von Merkers“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt. Das Naturschutzgebiet wird im Nordwesten durch den Bergrücken des Kraynberges, im Osten durch die Ortslage der Gemeinde Tiefenort, im Süden und im Südwesten durch eine stillgelegte Bahnlinie begrenzt. Es liegt in den Fluren 9, 10 und 11 der Gemarkung Tiefenort der Gemeinde Tiefenort, der Flur 2 der Gemarkung Merkers sowie der Flur 6 der Gemarkung Kieselbach der Gemeinde Merkers-Kieselbach im Landkreis Wartburgkreis.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 175,6 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 19 im Maßstab 1 : 1 000 besteht. Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist schraffiert und mit einer durchbrochenen Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf des Naturschutzgebietes ist die Mitte der in dieser Karte eingetragenen Begrenzungslinie. Die Schutzgebietskarte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wartburgkreis in Bad Salzungen aufbewahrt wird. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2** **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Der abgegrenzte Bereich stellt einen, insbesondere für den deutschen Mittelgebirgsraum typischen, Ausschnitt einer Auenlandschaft dar, welcher durch einen Abschnitt der Werra mit naturnaher Uferausbildung sowie ausgedehnten Wiesen frischer bis feuchter Standorte geprägt wird. Die weiträumigen Wiesenflächen sind durch zahlreiche weitere auetypische Lebensräume, wie Staudenfluren und Gebüsche feuchter Standorte, Großseggenriede und Schilfbestände, sowie durch ein Netz von zeitweilig oder ständig wasserführenden Gräben, strukturiert. Das Gebiet stellt insgesamt aufgrund des Vorkommens von Tier- und Pflanzenarten aller Gefährdungskategorien der Roten Listen Thüringens einen Lebensraum landesweiter Bedeutung dar, insbesondere hinsichtlich des Wiesenbrüterschutzes.

Es ist Bestandteil eines großflächigen Biotopverbundes entlang der Werra zwischen Vacha und Breitungen. Durch die flächenhafte Sicherung von Auenlebensräumen, in denen Arten- und Biotopschutz vorrangiges Anliegen sind, wird der langfristige Erhalt dieser seltenen Lebensgemeinschaften gesichert.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. einen Ausschnitt einer in der hier vorhandenen Beschaffenheit und Ausdehnung seltenen, von periodischen Überschwemmungen geprägten, Kulturlandschaft in der Werraau zu schützen und zu bewahren sowie die besondere Eigenart, insbesondere die Weiträumigkeit des unverbauten Talraumes zu erhalten und durch die natürliche Gewässerdynamik der Werra naturnahe Entwicklungen der Oberflächengestalt und Ufervegetation zu zulassen,
2. das Gebiet als landesweit bedeutsamen Lebensraum, Nahrungs-, Brut- und Rastplatz sowie Durchzugsgebiet für eine Vielzahl von Vogelarten unterschiedlicher Gefährdungskategorien zu erhalten und langfristig zu sichern,
3. das Gebiet als Lebensraum zahlreicher Tier- (als besonders wertgebend sind Amphibien, Heuschrecken, Käfer und Schmetterlinge zu nennen) und Pflanzenarten sowie Pflanzengesellschaften verschiedener Gefährdungskategorien, insbesondere der Vegetation der vielfältigen Feucht- und Nassstandorte zu erhalten und langfristig zu sichern,
4. die Entwicklung von durch Grünlandbewirtschaftung entstandenen artenreichen Pflanzengesellschaften, insbesondere feuchter Standorte, durch eine geeignete Bewirtschaftung oder Pflege zu fördern und den noch erhaltenen Relikten ursprünglicher Feucht- und Nasswiesenvegetation Ausbreitungsmöglichkeiten zu schaffen,

5. ein Kerngebiet des länderübergreifenden Biotopverbundsystems von Auenstandorten des Werratal zu sichern und damit die Funktionsfähigkeit dieses Systems zu bewahren und zu verbessern,
6. den abgegrenzten Bereich als Untersuchungsgebiet für ökologische und biologische Forschungen sowie für die Umweltbildung zu erhalten,
7. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu schützen sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fern zu halten, um die durch die vorhandenen Lebensgemeinschaften bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren und
8. das Gebiet im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung sowie im Sinne der Ziele der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – Europäische Vogelschutzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, zu erhalten und zu entwickeln.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung (Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 85), in der jeweils geltenden Fassung, zu errichten, zu beseitigen oder zu ändern oder ihre Nutzung nach Art und Umfang zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Wege, Pfade und Plätze neu zu bauen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. Wasser zu entnehmen, abzuleiten, einzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwässer oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. Grundwasser zutage zu fördern, zutage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,

8. permanent oder temporär vorhandene Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer sowie deren Zu- und Abläufe neu zu schaffen, zu beseitigen oder deren Struktur in sonstiger Weise zu verändern,
9. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören, nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten, zu füttern oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. jagdliche Einrichtungen einschließlich Salzlecken, Wildäcker, Wildfütterungen und Kurrungen neu zu errichten, anzulegen oder deren Standort zu ändern,
13. bei der Jagd auf Stockenten Bleischrot zu verwenden,
14. Wiesen, Weiden und Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung nachhaltig oder nicht nur vorübergehend zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. zu düngen und zu kalken,
16. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
17. Klärschlämme oder Gülle auszubringen, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,
18. eine Zufütterung von Weidetieren mit Kraftfutter oder Saftfutter vorzunehmen,
19. Weidetiere zu pferchen,
20. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
21. Ufergehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
22. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Schmuckreisig- oder Christbaumkulturen anzulegen,
23. nicht standortgerechte oder nicht autochthone Gehölzarten anzupflanzen,
24. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen oder aufzuarbeiten,
25. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
26. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
27. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,

2. das Gebiet mit Booten zu befahren bzw. im Gebiet zu baden oder zu angeln sowie Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
3. das Gebiet außerhalb der vorhandenen Wege zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren,
4. zu zelten, zu lagern und Feuer zu entfachen,
5. Flugmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben,
6. Hunde frei laufen zu lassen,
7. zu lärmern sowie Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen, die von außen wahrnehmbare Geräusche verursachen,
8. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten,
9. das Gebiet unterhalb einer Höhe von 300 Metern zu überfliegen und
10. organisierte Veranstaltungen durchzuführen, ausgenommen naturkundliche Wanderungen mit nicht mehr als 30 Teilnehmern.

#### **§ 4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen, durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder durch sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit einer Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 17,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang in Form von Grünland- und Ackerlandnutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 und 16 bis 20, ausgenommen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 14 ist der Umbruch von Teilflächen aus Gründen der Neuansaat von Grünland, ausgenommen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Massenvorkommen des Krausen Ampfers, jeweils im Einvernehmen mit bzw. mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde. Ausgenommen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 19 ist ein vorübergehendes und zeitweises Unterbringen der Tiere mit täglichem Wechsel des mit Weidenetzen abgegrenzten Bereiches.
3. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Rahmen des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 28. Juni 2006 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2013 (GVBl. S. 117) und der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Thüringer Jagdgesetzes (ThJGAVO) vom 7. April 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert

durch Verordnung vom 8. März 2011 (GVBl. S. 54), beide in der jeweils geltenden Fassung, sowie die Jagd auf Stockenten vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres, letztere mit Ausnahme der letzten Dezemberwoche eines jeden Jahres bei Überschwemmung der Grünlandflächen, unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 2, insbesondere nach § 2 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 8; die Neuerrichtung und Standortänderungen jagdlicher Einrichtungen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,

5. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei in der Werra innerhalb der bisher genutzten Bereiche in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischereiaufsicht und Fischhege; Änderungen bedürfen der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde,
6. die Einleitung von Abwässern und die Entnahme von Wasser gemäß den rechtskräftigen wasserrechtlichen Genehmigungen (Bescheid vom 20.02.1997 mit der Reg.-Nr.: SUAS 5.1=16-0-63-075/41379/0034/96, Bescheid vom 31.08.2000 mit dem AZ: K613/054/08/408/00, Bescheid vom 19.04.2001 mit dem AZ: K613/075/08/673/00, Bescheid vom 07.02.2002 mit dem AZ: K613/075/08/495/00 und Bescheid vom 07.10.2004 mit dem AZ: SG 25.2/075/08/427/04),
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern, wenn die Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; sonstige Kennzeichnungen bedürfen des Einvernehmens oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. Forschungsaufgaben im staatlichen Auftrag; sonstige Forschungsmaßnahmen sowie Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen am Fließgewässer Werra und Maßnahmen aus dem Bewirtschaftungsplan/Maßnahmenplan Weser sowie Maßnahmen im Zusammenhang mit der Herstellung der Durchgängigkeit der Solrampe Merkers im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
10. die Instandsetzung, Instandhaltung und Erneuerung von bestehenden Wegen und Plätzen, soweit diese in ihrem Versiegelungsgrad und ihrer Grundfläche nicht verändert werden; weitergehende Maßnahmen an bestehenden Wegen und Plätzen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
11. die Nutzung, Instandsetzung und Instandhaltung von geodätischen Festpunkten, die Neuanlage bedarf des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. Unterhaltungsmaßnahmen jeweils vom 01.09. bis 28.02. an bestehenden Leitungen, wasserwirtschaftlichen Anlagen und Gräben; Unterhaltungsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes und die Errichtung von Ersatzneubauten von Leitungen oder wasserwirtschaftlichen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
13. die grundhafte Erneuerung oder Neuverlegung von unterirdischen Leitungen in bestehenden Wegekörpern, soweit angrenzende Bereiche nicht beeinträchtigt werden,

14. das Befahren der Werra mit ausschließlich durch Muskelkraft betriebenen Booten ohne anzulanden, ausgenommen das Umtragen der Boote an der Staustufe zur Überwindung derselben,
15. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen und
16. die Nutzung bestehender Messstellen und die Entnahme von Proben aus Oberflächengewässern zur Überwachung des Speicherhorizontes im Plattendolomit und der Oberflächengewässer im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Versenkung und Einleitung von Kaliabwässern; Kennzeichnungen sowie Maßnahmen zur Unterhaltung, Sanierung und Instandhaltung an bestehenden Messstellen ohne den Einsatz von Baumaschinen; maschinelle Instandsetzungsmaßnahmen, der Ersatzneubau oder der Rückbau von Messstellen vom jeweils 01.09. bis 28.02., Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sowie die Neueinrichtung von Messstellen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde und
17. der Bau der Abwasserleitung von Merkers nach Tiefenort auf den Flurstücken 308 und 242 der Flur 2 der Gemarkung Merkers der Gemeinde Merkers-Kieselbach sowie den Flurstücken 1261 und 1263/3 der Flur 9 der Gemarkung Tiefenort der Gemeinde Tiefenort.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder die Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§ 5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Zuständige Behörde für die Entscheidung über die Befreiung ist gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 6 Umsetzung des Europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000**

(1) Das Naturschutzgebiet „Brühl von Merkers“ liegt in dem FFH-Gebiet TH-Nr. 111 (DE 5328-305) „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ und in dem Europäischen Vogelschutzgebiet TH-Nr. 18 (DE 5127-401) „Werraue zwischen Breitungen und Creuzburg“.

(2) Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebietes „Brühl von Merkers“ sind Lebensräume von Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung, ABl. EU vom 26.01.2010 L 20, S. 7) (Vogelschutzrichtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie insbesondere Bedeutung für folgende Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie:

- Blaukehlchen (*Luscinia svecica*) (BV),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*) (BV),
- Grauspecht (*Picus canus*) (NG),
- Kranich (*Grus grus*) (NG, DZ, Zugvogel),
- Löffler (*Platalea jeucorodia*) (NG),
- Neuntöter (*Lanius collurio*) (BV),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) (BV),
- Rotmilan (*Milvus milvus*) (BV, NG),
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) (NG),
- Tüpfelralle (*Porzana porzana*) (BV),
- Wachtelkönig (*Crex crex*) (BV),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*) (NG) und
- Wespenbussard (NG).

(3) Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I und Habitate von Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) (FFH-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der FFH-Richtlinie besondere Bedeutung für

1. folgende prioritäre Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- Auenwälder mit Erle, Esche und Weide,

2. folgende weitere Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie:

- natürliche nährstoffreiche Stillgewässer,
- Fließgewässer mit flutender Wasserpflanzen-Vegetation,
- Flüsse mit Schlammhängen,
- feuchte Hochstaudenfluren,
- extensive Mähwiesen des Flach- und Hügellandes,

3. folgende signifikante Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie:

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*),
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*),
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*),
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*),
- Fischotter (*Lutra lutra*).

(4) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 2 und 3 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit,

insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den landwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutzbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen.

(5) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich zu den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(6) Über diese Verordnung hinaus finden die „Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

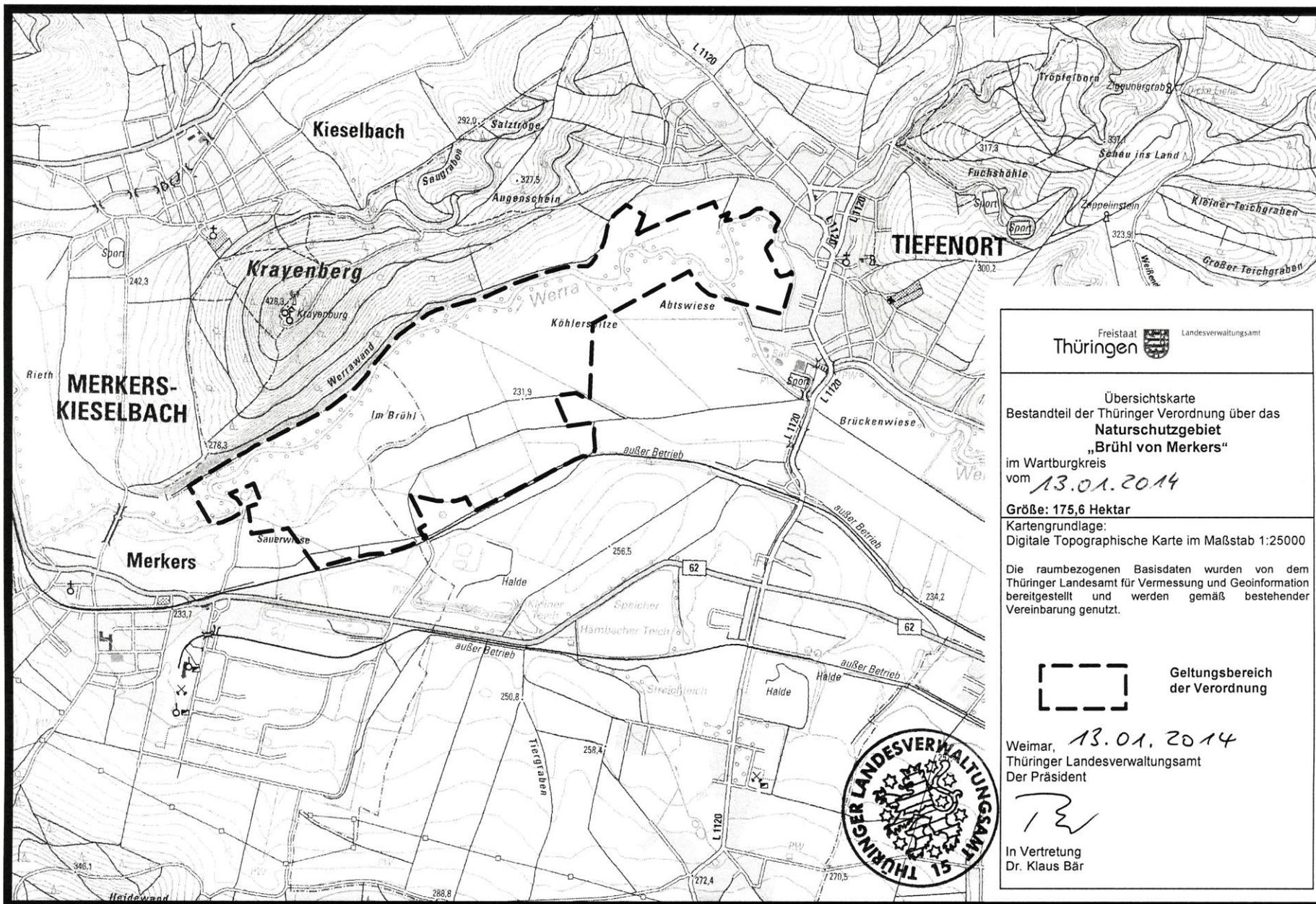
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## **§ 8 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



Freistaat Thüringen Landesverwaltungsamt

**Übersichtskarte**  
 Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet**  
**„Brühl von Merkers“**  
 im Wartburgkreis  
 vom *13.01.2014*

**Größe: 175,6 Hektar**  
 Kartengrundlage:  
 Digitale Topographische Karte im Maßstab 1:25000

Die raumbezogenen Basisdaten wurden von dem  
 Thüringer Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
 bereitgestellt und werden gemäß bestehender  
 Vereinbarung genutzt.

 **Geltungsbereich  
der Verordnung**

Weimar, *13.01.2014*  
 Thüringer Landesverwaltungsamt  
 Der Präsident

  
 In Vertretung  
 Dr. Klaus Bär

